



Hausordnung

für das Stadttheater Emmerich am Rhein der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte (KKK)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gebäude sowie für das Außengelände des Stadttheaters. Sie gilt für jedermann, der sich im Gebäude und auf dem Außengelände des Theaters aufhält.

§ 2

Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Schädigung von Personen zu vermeiden bzw. zu verhindern, das Gebäude und das Außengelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

§ 3

Hausrecht

1. KKK steht im gesamten Gebäude und auf dem Außengelände das alleinige Hausrecht zu.
2. Das Hausrecht wird von KKK und den von ihr beauftragten Dienstkräften ausgeübt.
3. KKK steht bei externen Veranstaltern, Mietern und Nutzern das jederzeitige Zutrittsrecht zu sämtlichen Flächen und Räumlichkeiten des Gebäudes und des Außengeländes zu.
4. Den Anweisungen und Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, sowie den Anordnungen der Billeteure ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
5. KKK steht es bei Störungen des Hausfriedens, insbesondere bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder dieser Hausordnung oder zwecks der Gefahrenabwehr jederzeit zu, Personen den Zutritt zum Gebäude zu verweigern oder sie des Gebäudes zu verweisen.

§ 4

Aufenthalt im Gebäude und auf dem Außengelände

1. Der Aufenthalt im Gebäude sowie auf dem Außengelände ist grundsätzlich nur mit Genehmigung von KKK erlaubt.
2. Der Aufenthalt im Theatersaal ist Besuchern, sofern es sich um eine eintrittspflichtige Veranstaltung handelt, nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt.

3. Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Künstlergarderoben, den internen Betriebsräume und sonstige für Besucher nicht zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich von der Betriebsleitung bzw. der/dem Veranstaltungsleiter/in legitimiert worden sind.

§ 5

Verhalten im Gebäude und auf dem Außengelände

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach, unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude grundsätzlich und ausnahmslos verboten.
3. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist Besuchern untersagt. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht KKK und ihren Cateringpartnern zu. Dieses Recht kann KKK bei Bedarf Dritten übertragen.
4. Die im Haus erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur im Foyer verzehrt werden. Im Theatersaal ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.
5. Das Gebäude und der Theatersaal sowie das Außengelände sind sauber zu halten. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, bemalen oder zu bekleben.
6. Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
7. Das Mitbringen von Waffen, sperrigen oder gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
8. Ton- und Bildaufzeichnungen sind aus urheberrechtlichen Gründen im Gebäude bzw. im Theatersaal bei Veranstaltungen nicht gestattet. Jede Person die sich im Theatersaal aufhält, erklärt sich damit einverstanden, dass sie keine Bild-/ und/oder Tonaufzeichnungen aufnehmen oder übertragen darf.
9. Bei Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen erklärt sich der/die Besucher/in mit eventuell entstehenden Aufnahmen seiner/ihrer Person einverstanden und stimmt auch deren Veröffentlichung zu.
10. Ist der Garderobendienst eingerichtet, so besteht für Besucher die Verpflichtung, die vorhandene Garderobe zu benutzen (Garderobenzwang). Mäntel, Jacken, Taschen/Rucksäcke größer als DIN A 4-Format und Regenschirme dürfen aus Feuerschutzbestimmungen und baulicher Verordnung nicht im Theatersaal über die Stühle gehängt oder über den Schoß gelegt werden.
11. Je nach Art der Veranstaltung kann für Besucher die Verpflichtung bestehen, Mobiltelefone auszuschalten. Im Theatersaal sind Mobiltelefone grundsätzlich stets auszuschalten.

§ 6 Behindertenplätze

Barrierefreie Rollstuhlplätze stehen im Theatersaal nicht zur Verfügung.

Neben den Sitzplätzen 150 (links) und 176 (rechts) in der Reihe 6 kann jeweils ein Rollstuhl platziert werden.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn sichergestellt ist, das Personal vor Ort und in der Lage ist, den Rollstuhl sicher zu platzieren und nach der Veranstaltung den Rollstuhl aus dem Theatersaal zu heben.

Plätze für Rollstuhlfahrer/innen sind zwingend im Theaterbüro, vor dem Veranstaltungstag anzumelden.

Mechanische und elektrische Rollstühle dürfen aus Gründen der Brandsicherheit nicht in den geöffneten Saaltüren stehen. Dies aber auch nicht, damit keine störenden Außengeräusche (die sich nicht verhindern lassen) in den Theatersaal gelangen.

§ 7 Gastierende Künstler, Gruppen und Bühnenaufbaupersonal

1. Die Sicherheitsvorschrift sind einzuhalten.
2. Die Außentür zur Nebenbühne sind außer zum Be- und Entladen geschlossen zu halten.
3. Während einer Aufführung und bei Proben dürfen sich nur die Personen auf der Bühne aufhalten, die jeweils direkt für die Aufführung oder bei der Probe eingesetzt sind.
4. Für das in den Künstlergarderoben befindliche Eigentum der/des Künstler(s) oder der Tourneetheater wird keine Haftung übernommen. Schlüssel zu den einzelnen Räumen stellt der Haustechniker auf Nachfrage zur Verfügung.
5. Bei Benutzung der Bühne, der Nebenbühne sowie den gesamten technischen Einrichtungen ist jeder verpflichtet, Schäden zu vermeiden. Nach der Nutzung ist jeweils der ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
6. Die Garderobenräume sowie die Toiletten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Insbesondere sind die Einrichtungen nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.
7. Mitgebrachte Tiere müssen so gehalten werden, dass niemand durch sie gefährdet oder belästigt wird. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Für Schädigungen haftet der Tierhalter. Die Theaterleitung ist zuvor darüber zu informieren, dass ein Tier mitgebracht werden soll.

§ 8
Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung in der Fassung vom 28.07.2021 ist Bestandteil dieser Hausordnung und muss Anwendung finden.

46446 Emmerich am Rhein, 28.07.2021

Michael Rozendaal
Betriebsleiter